

Haushalt und Finanzen
der Stadt Neumünster
- Verwaltungsgemeinschaften -

AZ: -20.1-ja-te Frau Jahnecke

Drucksache Nr.: 0084/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel	25.09.2017	Ö	Kenntnisnahme
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	09.10.2017	Ö	Kenntnisnahme

Berichterstatter:

Bürgermeister Runow

Verhandlungsgegenstand:

**Leistung von überplanmäßigen Ausga-
ben nach § 82 GO im Verwaltungshaus-
halt 2017**

A n t r a g :

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters
nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 82 GO vom
18.08.2017 zur Leistung von überplan-mä-
ßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt
2017 bis zur Höhe von 5.000 Euro wird zur
Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Verwaltungshaushalt
Mehrausgaben 5.000 Euro
Deckung durch:
Mehreinnahmen 5.000 Euro

Begründung:

Der Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal (10), Abteilung Zentrale Verwaltung (10.1), beantragt überplanmäßige Haushaltsmittel und begründet wie folgt:

Um die Mieten und Betriebskosten der Asylbewerber an die Vermieter zahlen zu können, mussten überplanmäßig 5.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Der Ansatz bei der Haushaltsstelle 3.42000.53000 „Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz); Unterkunftskosten Asylbewerber“ war hierfür nicht ausreichend.

Die Ausgaben für Miete und Betriebskosten werden monatlich von dem Jobcenter Plön erstattet.

Die Mittel wurden wie folgt überplanmäßig bereitgestellt:

Haushaltsstelle	Bezeichnung		
3.42000.53000	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Unterkunftskosten Asylbewerber		
		überplanmäßig	5.000 Euro =====

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgte bei folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle	Bezeichnung		
3.42000.14000	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Mieteinnahme aus der Weitervermietung von Wohnraum		
		Mehreinnahme	5.000 Euro =====

Die Entscheidung durch die Gemeindevertretung konnte nicht abgewartet werden, da vorliegende Rechnungen beglichen werden mussten.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind daher durch die Entscheidung des Bürgermeisters gemäß § 50 Abs. 3 GO i. V. m. § 82 GO am 18.08.2017 überplanmäßig bewilligt worden.

(Udo Runow)

Bürgermeister